

## Antrag

- auf Herstellung einer Erstzufahrt  
 auf Herstellung einer weiteren Zufahrt  
 auf Änderung einer Grundstückszufahrt  
 auf Beseitigung einer Grundstückszufahrt

### Bitte beachten:

**Dem Antrag auf eine Grundstückszufahrt ist eine Skizze beizufügen. Die Arbeiten müssen durch eine Fachfirma erfolgen.**

### für das Grundstück:

\_\_\_\_\_  
Straße Haus-Nr. Gemarkung, Flur, Flurstück

\_\_\_\_\_  
Postleitzahl, Stadtteil

### Eigentümer

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname Telefon

\_\_\_\_\_  
Straße, Hausnummer, PLZ, Ort

Begründung:  Zufahrt zum Stellplatz  Zufahrt zur Garage / zum Carport  
 Gehweganbindung  Baum  Lampe  
 Sonstiges:

Baugrundstück:  innerhalb des Ortes  außerhalb des Ortes

Bauliche Anlagen im Straßenseitenraum zwischen Straße und Baugrundstück:

unbefestigt (Grün-, Schotterstreifen usw.)

Straßengraben

Nebenanlagen vorhanden:

Gehweg  getrennter Geh-/Radweg  kombinierter Geh-/Radweg  Radweg

aus:  Betonstein-/ Klinkerpflaster  Plattenbelag  Asphalt  Beton

Hochbordanlage an der Straße vorhanden: aus:  Naturstein  Beton

Dem Antrag ist eine Skizze/ein vereinfachter Lageplan sowie Fotos beizufügen.

Folgendes Fachunternehmen für Tief- und Straßenbau wird die Arbeiten ausführen:

(Firma, Anschrift)

Die Auftragsbestätigung ist auf Verlangen in Kopie vorzulegen.

Mir ist bekannt, dass

- alle durch die Baumaßnahme entstehenden Kosten zu meinen Lasten gehen.
- durch Genehmigung dieses Antrags die aufgrund anderer Bestimmungen erforderlichen Genehmigungen nicht ersetzt werden. Insbesondere ist vor Beginn der Bauarbeiten rechtzeitig die nach § 45 Straßenverkehrsordnung (StVO) erforderliche straßenverkehrsbehördliche Anordnung bei der Stadt Papenburg, Fachdienst Ordnung, zu beantragen.
- die Genehmigung gemäß § 18 Absatz 2 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) auf Widerruf erteilt wird und eine entsprechende Verwaltungsgebühr erhoben werden kann.

Die nachstehenden Bedingungen werden als rechtsverbindlich anerkannt und die Anwendung zugesagt.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Eigentümers

## **Besondere Bedingungen für die Genehmigung einer Grundstückszufahrt**

1. Die Arbeiten haben nach den Regelungen der VOB, ZTV A-StB, ZTV E-StB, ZTV SoB-StB, ZTV Asphalt-StB und ZTV Pflaster-StB, in der jeweils neusten Fassung, zu erfolgen.
2. Die entsprechenden Arbeiten dürfen erst nach Erteilung der entsprechenden Genehmigung aufgenommen werden.
3. Für Arbeiten im öffentlichen Verkehrsraum ist eine verkehrsbehördliche Genehmigung gem. § 45 StVO beim Landkreis Lüneburg, Fachdienst Straßenverkehr und Führerscheine, zu beantragen.
4. Grenzzeichen dürfen weder entfernt noch beschädigt werden. Ist eine Entfernung notwendig, so ist nach Abschluss der Arbeiten ein vereidigtes Vermessungsbüro mit der Grenzwiederherstellung zu beauftrag. Die Kosten trägt der Auftraggeber.
5. Für Leitungsbestände von Versorgungsunternehmen sind entsprechende Genehmigungen vorab separat bei diesen zu stellen.
6. Durch das Bauvorhaben darf die Entwässerung der Straße nicht beeinträchtigt werden. Eine Ableitung der Abwässer/Oberflächenwasser auf Straßengelände ist nicht statthaft, anderenfalls hat der Antragsteller für den hierdurch entstehenden Schaden zu haften und auf eigene Kosten Abhilfe zu schaffen.
7. Das Gefälle der Zufahrt darf nicht die 6% überschreiten.
8. Bei einer vorhandenen Hochbordanlage ist diese im Bereich der Zufahrt abzusenken. Die Gehwegbefestigung und/oder Radwegbefestigung ist aufzunehmen, zu verstärken und dem abgesenkten Hochbord angeglich wieder befestigt herzustellen. Die erforderlichen Baumaßnahmen sind mit der Technischen Infrastruktur abzustimmen.
9. Nach Fertigstellung der Auffahrt ist die technische Infrastruktur zu informieren und ein Termin zur Abnahme zu vereinbaren. Bis zur erfolgten Abnahmen verbleibt die Verkehrssicherungspflicht beim Antragsteller.
10. Die durch die Bautätigkeit entstandenen Verschmutzungen oder Schäden sind unverzüglich ohne gesonderte Aufforderung zu beseitigen.
11. Bei besonderen Anforderungen behält sich die Stadt Papenburg im Einzelfall zusätzliche Auflagen vor.

### **Hinweis:**

Gern. § 20 Abs. 4 i.V.m. § 18 Abs. 1 Nds. Straßengesetz obliegt die Unterhaltungspflicht an Zufahrten und Zugängen dem Straßenanlieger bzw. dem Grundstückseigentümer. Die Unterhaltungspflicht erstreckt sich bei der Überfahrt auf die Fläche zwischen Fahrbahn und Privatgrundstück einschließlich der (ggf. vorhandenen) Bordanlage, jedoch mit Ausnahme der Entwässerungsrinne der Fahrbahn.

## Merkblatt für die Planung von Grundstückszufahrten

1. Aufgrund der ständig wachsenden Verkehrsdichte ist es zwingend notwendig, dass die Stadt gezielt Einfluss auf die Gestaltung und Anordnung von Grundstückszufahrten nimmt.
2. Möglichst wenig öffentlicher Parkraum und/oder Straßenbegleitgrün darf verloren gehen.
3. Durch die Grundstückszufahrten ist die Leichtigkeit und Sicherheit des fließenden Verkehrs zu wahren und Verkehrsgefährdungen zu vermeiden.
4. Zuständig für die Genehmigungen sind die jeweiligen Straßenbaulastträger.

Im Interesse einer zügigen Bearbeitung ihres Antrages und zur Durchsetzung dieser Belange ist bei der Planung der Grundstückzufahrt nachfolgendes zu beachten:

Jeder Straßenanlieger hat Anspruch auf **eine** Zufahrt. Eine zweite Grundstückszufahrt kann nur in begründeten Ausnahmefällen gestattet werden.

Grundsätzlich sind Einzelzufahrten für PKW auf eine Breite von 5,00 m (§ 20 NStrG i.V.m. § 5 NBauO) Überfahrtsteine zu beschränken.

Soll ein Grundstück durch mehrere Fahrzeuge genutzt werden, so sind die Garagen, Einstellplätze, Carport etc. so auf dem Grundstück anzuordnen, dass diese über eine - 5,00 m breite — Zufahrt erreichbar und nutzbar sind.

Bei Grundstücken (z.B. Garagenhöfe) mit höherem Fahrzeugaufkommen ist wegen des Begegnungsverkehrs im Zufahrtsbereich eine Breite von max. 6,00 m vorzusehen.

Gewerblich oder landwirtschaftlich genutzte Grundstücke können bei begründetem Bedarf über eine Zu- und Abfahrt größere Zufahrtsbreiten beantragt werden.

Zufahrten in Gebieten mit Einzel-, Doppel- oder Reihenhausbauung sollten zu je zwei Zufahrten an der Grenze benachbarter Grundstücke oder Häuser zusammengefasst werden, damit möglichst viel öffentlicher Parkraum bzw. Straßennebenraum zusammenhängend erhalten bleibt.

Für jede Zufahrt **ist** immer die kürzeste Verbindung zwischen Anliegergrundstück und öffentlicher Straße zu wählen.

Zwischen Garagen und öffentlichen Verkehrsflächen müssen Zu- und Abfahrten von mindestens 3,00 m Länge vorhanden sein.

Die Fahrbahnen zwischen Zu- und Abfahrten müssen den zu erwartenden Belastungen entsprechend befestigt werden.

Zufahrten in Kreuzungs- und Einmündungsbereichen sind grundsätzlich unzulässig.

Die genannten Zufahrtsbreiten beziehen sich auf den gesamten Nutzungsbereich der öffentlichen Straßen bzw. Straßennebenflächen.

Bei Zufahrten an Straßen mit Hochborden ist der Hochbord im Bereich der Zufahrten abzusenken und mittels Schrägsteinen von je einem bzw. zwei Metern an den vorhandenen Bordstein anzugleichen.

Eine endgültige Festlegung von Lage und Breite der Grundstückszufahrten erfolgt unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und unter Abwägung von Aspekten der Verkehrssicherheit.